

Nr. 4724/J

II-9345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1989 -12- 07

## A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Huber  
an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Wochengeld nach dem Betriebshilfegesetz

Die unterzeichneten Abgeordneten haben durch einen Bericht der "Kärntner Kleinen Zeitung" vom 31. 10. 1989, Seite 6 und 7, von einem praktischen Problem im Zusammenhang mit der Auszahlung des Wochengeldes nach dem Betriebshilfegesetz Kenntnis erlangt. Wie beiliegendem Artikel zu entnehmen ist, erhält Frau Melitta Sumper aus Oberhaus im Lavanttal deshalb kein Wochengeld, weil sie zum Eintritt des Versicherungsfalles der Mutterschaft, somit acht Wochen vor der tatsächlichen Geburt ihres Kindes, noch nicht verheiratet war und daher nicht dem anspruchsberechtigten Personenkreis angehörte. Ausschlaggebend für die Berechnung der 8-Wochen-Frist, die faktisch eine Art Vorversicherungszeit für die Leistungen darstellt, ist der tatsächliche Geburtszeitpunkt, was in diesem Fall zu einer besonderen Härte führt, da die Heirat von Frau Sumper nur deshalb nicht rechtzeitig war, weil ihre Tochter als Frühgeburt zur Welt kam.

Für die Familie Sumper bedeutet dies, daß etwa 35 000 Schilling an Wochengeld nicht ausbezahlt werden, was zu einer großen finanziellen Belastung führt, die umso unverständlicher ist, als die Hochzeit lediglich um wenige Tage zu spät erfolgte. Abgesehen von diesen menschlichen Problemen erscheint die derzeitige Regelung der 8-Wochen-Frist dann nicht sachlich gerechtfertigt, wenn es sich um Frühgeburten handelt.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales nachstehende

## A n f r a g e :

1. Halten Sie die derzeitige Regelung betreffend den Eintritt des Versicherungsfalles im BSVG für ausreichend?
2. Sind Sie der Ansicht, daß bei Frühgeburten eine Ausnahme von der 8-Wochen-Regelung gesetzlich festgelegt werden sollte?
3. Welche Maßnahme werden Sie setzen, um in Hinkunft derart unverständliche Auswirkungen der derzeitigen Gesetzeslage zu verhindern?
4. Für welchen Zeitpunkt fassen Sie eine diesbezügliche Gesetzesänderung ins Auge?

Wien , den 7. 12. 1989

*Choi*

# Frühgeburt

VON ELISABETH TSCHERNITZ

Die kleine Sabrina Sumper aus Oberhaus im Lavanttal war eine Frühgeburt. 1,8 Kilo schwer. 44 Zentimeter groß. Aber nicht nur damit hat sie ihren Eltern Sorgen bereitet. Weil sie zu schnell war, verweigert die Sozialversicherungsanstalt der Bauern die Mutterschafts-Beihilfe. Oder weil die Eltern vier Tage zu spät geheiratet haben. Ein unmenschliches Gesetz.

Manchmal braucht man sich über Justizias Augenbinde nicht zu wundern. Manchmal sind Gesetze nicht für Menschen gemacht. Manchmal versieht man unseren Sozialstaat

nicht mehr. Zum konkreten Fall: Melitta bringt 1986 ihre erste Tochter Tanja zur Welt. Nach dem Karenzjahr - sie war damals noch bei der Gebietskrankenkasse versichert

## Das aktuelle Interview

In einem Interview legte der Direktor der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Herbert Isak die Gründe dar, warum die Bergbauernfamilie 35.000 Schilling Betriebsbeihilfe nicht bekommt.

**Können Sie stichhaltig begründen, warum die Frau nicht dem anspruchsberechtigten Personenkreis angehört hat und auf 35.000 Schilling verzichtet muß?**

**Isak:** „Sie haben um vier Tage zu spät geheiratet.“

**Das Paar hat, nachdem es seit 1987 zusammengewohnt und die Frau am Hof gearbeitet hat, am 11. März geheiratet. Am 31. Mai war der errechnete Geburtstermin. Das Kind war eine Frühgeburt mit allen damit verbundenen Nachteilen, das konnte niemand voraussehen.“**

**Isak:** „Das ist eben die Härte des Gesetzes. Mir tut die Familie menschlich leid, aber ich habe als Beamter keinen Ermessensspielraum. Ich kann mich nur nach dem Gesetz richten, und das haben wir in diesem Fall getan. Das Sozialversicherungsgesetz der Bauern sagt, daß die Frau acht Wochen vor dem tatsächlichen Geburtstermin verheiratet gewesen sein muß. In diesem Fall war sie das nicht. Frühgeburten können nicht berücksichtigt werden. Wir haben aber 5000 Schilling aus dem Sozialfonds angeboten, für die erhöhten Ausgaben.“

**Werden Sie dabei nicht rot?**  
**Isak:** „Nein, weil ich keine Möglichkeit habe, etwas zu tun. Gesetz ist Gesetz.“

**Warum ändert man solche diskriminierenden Gesetze im Sozialstaat Österreich nicht?**

**Isak:** „Das können nicht wir tun, das muß die Interessenvertretung machen. Das ist die Landwirtschaftskammer und die Präsidentenkonferenz.“

**Ist schon einmal ein Antrag auf Gesetzesänderung eingebracht worden?**

**Isak:** „Das weiß ich nicht.“  
**Warum macht man die Auszahlung des Karenzgeldes von einer Heirat abhängig. Müßt sich die Bäuerliche Krankenkasse da nicht etwas zuviel an? Kind ist Kind, und das ist eine Diskriminierung des ledigen Kindes, die schon längst abgeschafft hätte sein sollen?**

**Isak:** „Auch das ist Sache des Gesetzgebers.“

**Aber es ist doch Ihre Sache, wenn Sie der Frau in einem Schreiben mit einem einzigen lapidaren Satz erklären, warum sie keinen Anspruch auf das Geld hat: sie haben nicht dem anspruchsberechtigten Personenkreis angehört. Ohne Begründung, warum. Kommt Ihnen das nicht überheblich vor?“**

**Isak:** „Wir sind nicht überheblich. Mit unseren Leistungen sind alle voll zufrieden.“

# gesetzlich nicht erlaubt



Die Familie Sumper: Albert (28), Melitta (27), Tanja (3) und Sabrina (6 Monate). Das Baby ist schwer zu leugnen, trotzdem findet die Sozialversicherung der Bauern ein Argument, um nicht zahlen zu müssen. Ein recht fadenscheiniges, das noch dazu vom Gesetz gedeckt wird.

(Foto: Schepur)

## Glosse

### Schmeck's

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern schreibt vor, daß eine Frau verheiratet sein muß, um Mutterschaftsbeihilfe zu kassieren. Sie schreibt vor, daß sich das Kind gefälligst an den errechneten Geburtstermin zu halten habe. Sie gängelt ihre Zwangsmitglieder und beruft sich dabei auf ein unmenschliches Gesetz, das jedem Direktor aufstoßen müßte. Der Direktor sieht es nicht so. Gesetze sind einzuhalten. Schließlich werden die Mitglieder gut informiert. Nein, das Gesetzbuch braucht der Bauer nicht am Nachtkastl liegen haben. Es gibt ja Informationsblätter. Mit dem Juristendeutsch tut sich der Laie schwer. Der Bauer am Berg noch mehr. Für den Inhalt ist ein Hofrat verantwortlich. Er weist auf die Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 6 Betriebshilfegesetz hin. Schmeck's, Bauer. Ein Gesetz, bei dem nur die verheiratete Frau, das eheiche Kind etwas gilt, ist diskriminierend. Der Verfassungsgerichtshof müßte es längst aufs Korn genommen haben. Es ist zu unmenschlich für Österreich. ersch

gibt sie ihren Posten bei der Gemeinde auf und zieht zum Vater des Kindes. Albert Sumper, hoch oben auf den Berg nach Steinberg-Oberhaus, 840 Meter hoch. Die Wiesen sind steil, was wächst, reift spät. Was zu tun ist, ist hart. Im Juli 1987 meldet Albert Melitta bei der Sozialversicherung der Bauern an - als Lebensgefährtin. Ein Jahr später meldet sich das zweite Kind an. Die Schwangerschaft ist kompliziert. Melitta muß dauernd zum Arzt, bekommt ein Stützpassar, hat Schwierigkeiten mit dem Blutdruck. Sie soll ins Krankenhaus, bleibt aber wegen der kleinen Tanja lieber zu Hause. Im Jänner 1989 ist die Hochzeit geplant. Melitta: „Es ist nicht kommod, wenn man unverheiratet ist. Überall wird man benachteiligt.“ Das sollte sich später noch schmerzlicher erfüllen.

Die Hochzeit kam nicht zustande, weil Melitta und Tanja mit Grippe im Bett liegen.

Am 11. März ist es endlich soweit. Hochzeit: „Nur am Standesamt. Mir ging es so schlecht.“ Zwei Tage später erkundigen sich die Eheleute bei der Außenstelle der bäuerlichen Sozialversicherung in Wollsegg, was zu tun sei, um die Mutterschafts-Betriebsbeihilfe und Wochengeid nach dem Betriebshilfegesetz zu beantragen. Das Kind sollte am 31. Mai zur Welt kommen. So hat es der Arzt errechnet.

Die Situation einer Bäurin wird vom Gesetzgeber nämlich anders betrachtet, als bei jeder anderen Frau. Ohne die Mithilfe der Frau funktioniert oft der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr. Daher sieht das Betriebshilfegesetz eine Helferin vor, die die Arbeiten der Frau acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt erledigt. Melitta Sumper hilft die Schwägerin, die täglich von St.



Georgen auf den Hof kommt. Zwei Wochen lang, denn dann will Sabrina partout ans Licht der Welt. Mit Kaiserschnitt. 29 Tage zu früh. Die Mutter bleibt in Wollsegg. Sabrina muß nach Klagenfurt. Fünf Wochen an die Frühgeburtstation. Um das Kind wird gebangt.

Bei einem Kaiserschnitt hätte die Frau Anspruch auf 12 Wochen Mutterschaftsbeihilfe. Melitta Sumper hingegen bekommt gar nichts. Im August flattert ein lapidares Brieflein der Sozialversicherungsanstalt der Bauern ins Haus: „Sie haben einen Antrag auf Wochengeid eingebracht. Die Überprüfung hat ergeben, daß Sie keinen Anspruch darauf haben, da Sie zum Eintritt des Versicherungsjalles, das ist der 7. 3. 1989, nicht dem anspruchsberechtigten Personenkreis angehört haben.“ Im Klartext: Es wurde zu spät geheiratet.

„Es geht um 35.000 Schilling, und dann wird man mit einem Satz abgefertigt. Um die Begründung müßten wir uns selbst kümmern“, ärgert sich Melitta Sumper noch heute. Die Herren in der Bäuerlichen Kranken-

kasse, Direktor Isak und Ökonometrat Wadl, zucken die Schultern: „Zu spät geheiratet, um vier Tage.“ Frühgeburten sieht das Gesetz nicht vor.“ „Geld gibt es keines, so leid es uns tut.“ „Beim nächsten Kind werden wir uns dann wieder revançieren“, fügt noch ein Rest vom Gewissen hinzu. Melitta Sumper will kein nächstes Kind mehr. Sie will auch keine Almosen aus dem Sozialfonds. Sie will nur ihr Recht. „Was ändert es, ob wir den Stempel der Heiratsurkunde haben? Für meinen Mann hat sich bei der Beitragszahlung nichts geändert, ob wir verheiratet sind oder nicht.“ Ja, hätte sie Albert Sumper als Wirtschaftlerin angemeldet, könnte sie jetzt das Geld einstreifen. Doch das schien dem Bauern diskriminierend. Sie haben noch ein Gspür.

Hoch oben am Berg verstehen die jungen Leute die Gesetze nicht mehr, die im Tal gemacht werden. 35.000 Schilling für Bergbauern sind ein kleiner Reichtum. Für die Herren der Versicherung nicht einmal ein Monatslohn.